

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des Jahres 1904. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes. Die Witwenkassebeiträge der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen ...

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1904.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Witwenkassebeiträge der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Für die Geistlichen der Evangelisch-protestantischen Landeskirche, welchen das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Seite 18) zusteht, werden die statutenmäßigen Beiträge zur Geistlichen Witwenkasse — einschließlich der Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge, letztere sofern sie aus Einkommensaufbesserungen festgestellt werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1905 ab eintreten — mit Wirkung von diesem Tage an bis auf weiteres aus der Allgemeinen Kirchenkasse bezahlt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Einkaufsgelder, welche bei einem etwa nachträglich zugelassenen Übertritt aus dem alten in den neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse festgestellt werden.

Artikel 2.

Mit Unserer Genehmigung können neben den gemäß Artikel 1 zu übernehmenden Witwenkassebeiträgen auch etwaige Nachzahlungen an Jahresbeiträgen gemäß § 11 Absatz 1 und 2 der Statuten der Geistlichen

V.

Witwenkasse aus der Allgemeinen Kirchenkasse bezahlt werden, insoweit sie für die Zeit vom 1. Januar 1905 ab festgestellt werden.

Erhält ein Geistlicher, der nach seinem Austritt aus dem Dienst der Landeskirche in der Geistlichen Witwenkasse verblieben ist, wieder eine Anstellung im Dienst der Landeskirche mit dem Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung, so können ihm mit Unserer Genehmigung die von ihm für die Zeit vom 1. Januar 1905 ab entrichteten Beiträge an diese Kasse insoweit aus der Allgemeinen Kirchenkasse ersetzt werden, als sie die Höhe derjenigen Nachzahlungen nicht übersteigen, die gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels auf die Allgemeine Kirchenkasse übernommen werden könnten, wenn der Geistliche bei seinem früheren Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche gleichzeitig auch aus der Witwenkasse ausgetreten wäre.

Artikel 3.

Auf Geistliche, welchen ein Urlaub erteilt ist, dessen Gesamtdauer den Zeitraum eines Jahres überschreitet, finden für den Fall, daß ihnen das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung gemäß Artikel 11 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 gewahrt ist, die Bestimmungen in Artikel 1 mit der Beschränkung Anwendung, daß die betreffenden Witwenkassebeiträge nur zu zwei Dritteln auf die Allgemeine Kirchenkasse übernommen werden.

Artikel 4.

Geistliche der in Artikel 14 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 bezeichneten Art sollen bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen der erweiterten Hinterbliebenenversorgung für die Beiträge, welche sie für die Zeit vom 1. Januar 1905 ab an einen auswärtigen Witwenkassenverband zu entrichten haben, insoweit Ersatz aus der Allgemeinen Kirchenkasse erhalten, als solche Beiträge die Höhe derjenigen nicht übersteigen, welche für diese Geistlichen an die Geistliche Witwenkasse zu entrichten wären, wenn sie Mitglieder des neuen Verbandes dieser Kasse wären.

Gegeben 2c.

Begründung.

Durch das Staatsgesetz vom 9. Juni 1900 (Staatl. Ges. u. V.D.Bl. S. 789) sind die Witwenkassebeiträge für die im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten und Volksschullehrer, einschließlich derjenigen, die in den Ruhestand versetzt sind, aufgehoben worden. In sinngemäßer Anwendung dieses Gesetzes, verglichen mit § 109 Absatz 2 der Kirchenverfassung, waren auch die evangelisch-kirchlichen Beamten von der Verpflichtung zur Entrichtung von Witwenkassebeiträgen mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an zu entbinden. Es erscheint daher um so mehr unabweisbar geboten, für eine — wenigstens tatsächliche — Befreiung der Geistlichen der Landeskirche von der je länger je mehr als eine unbillige Last empfundenen Beitragsentrichtung zur Geistlichen Witwenkasse Sorge zu tragen, sobald der Stand der allgemein kirchlichen Mittel dies gestattet. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll diesem Bedürfnis vorerst dadurch Rechnung getragen werden, daß die betreffenden Verpflichtungen der Geistlichen zu Witwenkassebeiträgen (einschließlich der Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge) mit Wirkung vom 1. Januar 1905 ab, als dem Beginn der neuen Voranschlagsdauer für die Landeskirche, auf die Allgemeine Kirchenkasse übernommen werden sollen. Der hieraus entstehende Aufwand ist unter V 4 d der Ausgaben des Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags für die Jahre 1905—1909 mit 70 000 M für das Jahr eingestellt. Die Möglichkeit zur Deckung dieses erheblichen Mehrbedarfs ist durch das stetige, wenn auch dormalen unter der Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Lage etwas verlangsamte Anwachsen der Erträge der allgemeinen Kirchensteuer gegeben.

Bei der vorgeschlagenen kirchengesetzlichen Regelung der Angelegenheit würden die Anstalt der Geistlichen Witwenkasse an sich (vergl. die Statuten derselben vom 5. Juni 1888, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Seite 81) wie auch die Vorschriften des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Evang.-protestantischen Landeskirche (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Seite 18) für die nächste Zeit aufrechterhalten bleiben. Da nämlich eine unbedingte Sicherheit für die dauernde Beschaffung des erwachsenden Mehraufwands noch nicht gegeben ist, muß die allgemeine Neuregelung der Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung der späteren Zukunft überlassen werden, wobei die tunlichste Anpassung dieser Vorschriften an die bezüglichen Bestimmungen des staatlichen Beamtenrechts in Aussicht zu nehmen sein wird.

Durch die Übernahme der Zahlung der Witwenkassebeiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse würde für die im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche stehenden Geistlichen (Pfarrer und verheiratete unständige Geistliche) und für die im Ruhestand befindlichen Geistlichen eine wesentliche Besserstellung in der Form einer Erhöhung der ihnen unmittelbar zukommenden Aktivitäts- und Ruhegehaltsbezüge eintreten, weil für sie damit die Einbehaltung des an die Witwenkasse abzuführenden Teils ihres Dienst Einkommens in Wegfall

V.

käme. Die Ansprüche der Hinterbliebenen der Geistlichen auf Gewährung von Witwen- oder Waisengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse und auf entsprechende Aufbesserung dieses Bezugs aus allgemeinen Kirchenmitteln würde durch die Übernahme der Witwenkassebeiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse in keiner Weise berührt.

Was nun die Höhe der von den einzelnen Geistlichen dermalen an die Witwenkasse zu zahlenden und durch Übernahme auf die Allgemeine Kirchenkasse abzunehmenden Beiträge anbelangt, so sind dieselben, je nachdem die Geistlichen dem alten oder neuen Verband der Witwenkasse angehören, sehr verschieden.

Die im alten Verband der Geistlichen Witwenkasse verbliebenen Mitglieder bezahlen nach wie vor als laufenden Beitrag 2 Prozent ihres vorschriftsmäßig veranschlagten Dienst Einkommens bezw. Ruhegehalts und außerdem von jeder Einkommensaufbesserung 6 Prozent in die Kasse. Ihre Hinterbliebenen erhalten einen Jahresgehalt von 630 *M* aus derselben ebenso wie die Hinterbliebenen sämtlicher vor dem 23. Juli 1888 verstorbenen Mitglieder.

Die dem neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse angehörenden Mitglieder dagegen — d. h. die bis 23. Oktober 1888 in denselben übergetretenen bisherigen und die weiterhin neu in die Kasse aufgenommenen Mitglieder — bezahlen 3 Prozent ihres vorschriftsmäßig veranschlagten Dienst Einkommens (die im Ruhestand befindlichen Mitglieder 3 Prozent ihres letzten Dienst Einkommens) als laufenden Witwenkassebeitrag, außerdem einen Aufnahmebeitrag von $11\frac{1}{2}$ Prozent des Anfangseinkommens und einen Verbesserungsbeitrag von 12—33 Prozent je nach dem Mitgliedschaftsalter von jeder Einkommensaufbesserung. Die Bezüge der Hinterbliebenen aus der Geistlichen Witwenkasse bestehen in 25 Prozent des letzten Einkommensanschlages des verstorbenen Geistlichen und betragen z. B. durchschnittlich 1080 *M* für das Jahr.

Um nun die Beitragsleistungen der Allgemeinen Kirchenkasse bei Übernahme der Witwenkassebeiträge für die einzelnen Geistlichen tunlichst gleichmäßig zu gestalten, was nur einem Gebot der Billigkeit entsprechen würde, sollte für die wenigen Geistlichen der Landeskirche, die noch Mitglieder des alten Verbands der Witwenkasse sind, die Möglichkeit eröffnet werden, in den durch die Statutenänderung vom Jahre 1888 geschaffenen neuen Verband dieser Anstalt nachträglich überzutreten, wodurch sie die Wohltaten einer verbesserten Hinterbliebenenversorgung erhalten würden. Hiermit würde zugleich einem schon längst aus der Reihe der Landesgeistlichkeit geäußerten Wunsch (vergl. Seite 86 der Verhandlungen der Generalsynode von 1894) entsprochen werden. Die Oberkirchenbehörde beabsichtigt daher, das Einverständnis der Generalsynode vorausgesetzt, eine entsprechende Ergänzung der Statuten der Geistlichen Witwenkasse mit Wirkung vom 1. Januar 1905 ab herbeizuführen. Ein hierfür ausgearbeiteter Entwurf, der noch gemäß § 3 der Statuten auch der Zustimmung der Mitglieder der Anstalt zu unterbreiten wäre, ist dieser Begründung angeschlossen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Abſatz 1: Nach dem Entwurf soll die Übernahme der Witwenkassebeiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse im Grundsatz nur für diejenigen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, die das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem kirchlichen Gesetze vom 12. Januar 1895 (Kirchl. Ges. u. V. D. V. l. Seite 18) haben, also für diejenigen eintreten, die als Geistliche im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche stehen oder als solche in den Ruhestand getreten sind und darin verbleiben, da die mit dieser Übernahme zu bewirkende Einkommensaufbesserung nur solchen Mitgliedern zu gut kommen kann, deren Gehaltsbezüge überhaupt aus allgemeinen Kirchensteuer-Mitteln aufgebeffert werden können (vergl. Artikel 2 Absatz 2 und 3 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892 über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und Artikel 1 des eben erwähnten kirchl. Gesetzes). Hiernach würden zu übernehmen sein die Beiträge derjenigen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, die auf Pfarrstellen der Landeskirche sich befinden oder als Inhaber

solcher Stellen in den Ruhestand getreten sind, ferner derjenigen, die als unständige Geistliche (als Pfarrverwalter, Vikare mit ganzer Dienstversehung, Pastorationsgeistliche) verwendet sind oder wegen Krankheit vorübergehend außer Dienst sich befinden, endlich an sich auch solcher Mitglieder, die als Geistliche der Landeskirche beurlaubt sind, also die Beiträge aller Geistlichen, die Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse und der Disziplinargewalt der Landeskirche unmittelbar unterworfen sind. Dagegen haben von der Vergünstigung der Übernahme der Witwenkassebeiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse ausgeschlossen zu bleiben und ihre Beiträge an die Geistliche Witwenkasse nach wie vor selbst zu entrichten alle diejenigen Mitglieder der Anstalt, die das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus der Allgemeinen Kirchenkasse grundsätzlich entbehren, also alle Mitglieder, die nicht im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche stehen oder als solche Geistliche in den Ruhestand getreten sind, und zwar aus den gleichen Gründen, aus denen denselben die Teilnahme an jenem Recht versagt ist. (Vergl. die Beilage V zu den Generalsynodalverhandlungen von 1894 Seite 12 und 17.) Demnach wird die vorgeschlagene Gesetzesvorschrift über die Bezahlung der Witwenkassebeiträge aus der Allgemeinen Kirchenkasse in gleicher Weise wie das bestehende kirchliche Gesetz über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung keine Anwendung finden auf

1. die Geistlichen an badischen Staatsanstalten, sie mögen an solchen als Geistliche (z. B. Hausgeistliche an Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten u. dergl.) oder als Lehrer (an Universitäten, Mittelschulen, Seminarien u. dergl.) oder anderwärts angestellt sein,
2. die Militärgeistlichen,
3. Geistliche, die in andere Staats- oder Kirchendienste oder in Reichsdienste übergetreten sind,
4. endlich sonstige Geistliche, welche im Disziplinarweg aus dem Dienste der Evangelisch-protestantischen Landeskirche entlassen worden sind oder welche ihre Entlassung aus diesem Dienste freiwillig genommen und erhalten haben.

Wegen der beurlaubten Geistlichen siehe die Bemerkung zu Artikel 3.

Für die durch die Sonderbestimmung in Artikel 4 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 von dem Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen ausgeschlossenen geistlichen Kollegialmitglieder beim Oberkirchenrat sind die Beiträge an die Geistliche Witwenkasse nach wie vor durch die Regiekasse zu bezahlen, da auf letztere Kasse die Rechte und Pflichten jener Beamten gegenüber der Geistlichen Witwenkasse bereits nach Artikel 1 Ziffer 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891, die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (Kirchl. Ges. u. B. D. Bl. Seite 101), übernommen sind. Die nach dem 1. Januar 1890 für die betreffenden Beamten bestandene Verpflichtung zur persönlichen Entrichtung der beamtenrechtlichen Witwenkassebeiträge an die Regiekasse ist als Folge der allgemeinen Aufhebung der auf dem Beamtenrecht beruhenden Witwenkassebeiträge mit dem 1. Januar 1900 in Wegfall gekommen.

Die Entrichtung von Witwenkassebeiträgen seitens der nach derselben Sonderbestimmung von dem Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen gewesenen früheren Inhaber sog. Diakonate hat mit dem inzwischen eingetretenen Tod der noch vorhanden gewesenen Pensionäre dieser Art aufgehört.

Was die Art der auf die allgemeine Kirchenkasse zu übernehmenden Witwenkassebeiträge anbelangt, so schlägt der Entwurf vor, bis auf weiteres eine vollständige Entlastung der mit dem Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung ausgestatteten Geistlichen der Landeskirche von der eigenen Beitragsentrichtung an die Geistliche Witwenkasse und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die betr. Geistlichen dem alten oder neuen Verband dieser Anstalt angehören, eintreten zu lassen und demgemäß von dem 1. Januar 1905, dem Beginn der neuen Budgetperiode, an nicht nur die laufenden Jahresbeiträge, sondern auch die Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge aus der allgemeinen Kirchenkasse zu bezahlen. Durch die im Entwurf vorgeschlagene Fassung bleiben von der Übernahme ausgeschlossen alle Beiträge, die für die Zeit vor dem

1. Januar 1905 festzustellen waren, also nicht bloß die auf 1. Januar 1905 noch im Rückstand befindlichen Beiträge (noch nicht oder noch nicht ganz bezahlte laufende Beiträge, Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge) aus früherer Zeit, sondern auch etwaige Beiträge, die nachträglich noch mit Rückwirkung vor dem 1. Januar 1905 festzustellen sind, insbesondere auch Aufnahmebeiträge für Aufnahmen in die Anstalt, die noch mit Wirkung vor diesem Tage erfolgen, oder Verbesserungsbeiträge für Einkommensaufbesserungen, die mit Wirkung vor dem 1. Januar 1905 inkrafttreten.

Abſatz 2: Von der Übernahme auf die Allgemeine Kirchenkaſſe werden bei der vorgeſchlagenen Faſſung des Artikel 1 Abſatz 2 des Geſegentwurfs auch die erhöhten Beiträge getroffen, welche für die erſt nachträglich dem neuen Verband der Geiſtlichen Witwenkaſſe beitretenden Geiſtlichen feſtzustellen ſind, vorausgeſetzt daß dieſer Übertritt nach Maßgabe der vom Oberkirchenrat vorzuſchlagenden Statutenänderung ſtatgefunden hat. Dagegen ſollen die für den Fall des nachträglichem Übertritts anzulegenden Einkaufsgelder in den neuen Verband von der Übernahme ausgeſchloſſen bleiben und den übertretenden Mitgliedern ſelbſt auferlegt werden.

Nach der vorgeſchlagenen Statutenänderung ſoll nämlich der nachträglich zu bewirkende Übertritt aus dem alten in den neuen Verband von der Entrichtung ähnlicher Einkaufsgelder abhängig gemacht werden, wie ſie durch § 10 Abſatz 6 der neuen Statuten für die bereits mehr als 13 Jahre der Anſtalt angehörigen Mitglieder für den Fall des Übertritts zwiſchen 23. Juli und 23. Oktober 1888 feſtgeſetzt waren. Dieſe für die Erwerbung des Rechts auf erhöhten Gehaltsbezug für die Hinterbliebenen unmittelbar zu entrichtenden Einkaufsgelder würden einen angemessenen Ausgleich für die erheblichen Minderleistungen darſtellen, welche die nachträglich übertretenden Mitglieder des alten Verbands bisher gegenüber den Mitgliedern des neuen zu machen hatten. Es würde alſo in gleicher Weiſe, wie dieſes bei der Geſtattung des urſprünglichen Übertritts von Mitgliedern in den neuen Verband auf 23. Juli 1888 geſchehen iſt, davon abgesehen werden, Nachzahlungen im vollen Umfange derjenigen Mehrleistungen zu verlangen, welche die betreffenden Mitglieder zu machen gehabt hätten, wenn die neuen Statuten ſchon zur Zeit ihrer Aufnahme in die Witwenkaſſe Geltung gehabt hätten. Eine ſo weit gehende Anforderung zu ſtellen würde ungerecht ſein, da die während des Beſtehens des neuen Verbands beitretenden Mitglieder den Anſpruch auf verbesserte Hinterbliebenenverſorgung aus der Witwenkaſſe ſofort erwerben, während die nachträglich beitretenden Mitglieder alten Verbands die Nachzahlungen für eine Zeit leiſten, in der ſie einen Anſpruch dieſer Art für ihre Hinterbliebenen noch gar nicht gehabt haben. Im übrigen entſpricht es nur einem Gebot der Billigkeit, daß die nachträglich übertretenden Mitglieder die vorgeſchlagenen mäßigen Einkaufsgelder ſelbſt entrichten, alſo nicht von der Allgemeinen Kirchenkaſſe abgenommen erhalten. Eine zu große Beſtattung kann hierin um ſo weniger gefunden werden, als der Entwurf die Einhebung der Einkaufsgelder nicht auf einmal, ſondern in acht Vierteljahresbeträgen verlangt.

Nach dem Entwurf für die Statutenänderung ſoll die zum Zweck einer tunlichſt gleichmäßigen Geſtaltung der Beitragsübernahme zu eröffnende Möglichkeit des nachträglichem Übertritts in den neuen Verband nur für ſolche Mitglieder des alten Verbands der Geiſtlichen Witwenkaſſe gegeben werden, denen das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenverſorgung nach dem kirchlichen Geſetz vom 12. Januar 1895 zuſteht, alſo nur für ſolche Geiſtlichen, deren Witwenkaſſebeiträge auf die Allgemeine Kirchenkaſſe übernommen werden können, wie denn auch nach der Statutenänderung von 1888 den vor dem 23. Juli 1888 aus dem Dienſt der Landeskirche entlaſſenen Mitgliedern der Anſtalt das Recht zum Übertritt in den neuen Verband verſagt war. Hierin weiterzugehen verbietet ſchon die Rückſicht auf die mit der Ausdehnung des neuen Verbands eintretende Mehrbeſtattung der Witwenkaſſe für Benefiziengewährung, da bei etwaiger Unzulänglichkeith dieſer Kaſſe gemäß § 16 Satz 2 ihrer Statuten auf die Beziehung allgemeiner Kirchenmittel Bedacht

zu nehmen sein würde. Der Entwurf sieht jedoch die Möglichkeit eines späteren nachträglichen Übertritts in den neuen Verband für solche Mitglieder des alten Verbands vor, die auf 1. Januar 1905 das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nicht oder nicht mehr haben, die es aber möglicherweise später erst oder von neuem erlangen. Hierdurch würde für solche aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschiedene Geistliche, die gleichwohl in der Geistlichen Witwenkasse alten Verbands verblieben sind, also insbesondere für Geistliche alten Verbands, die in den inländischen Schul- oder Anstaltsdienst oder in einen auswärtigen Kirchendienst (auch Militärkirchendienst und dergl.) übergetreten sind, die Möglichkeit offen gehalten werden, bei ihrem etwaigen Wiedereintritt in den unmittelbaren Dienst der Landeskirche sich die Wohltaten der verbesserten Hinterbliebenenversorgung nach dem neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse zu sichern.

Auf 1. Januar 1904 hat die Zahl der Mitglieder alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse noch 69 betragen. Darunter befanden sich

- a. 50 mit dem Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895, nämlich 41 im Dienst, 7 im Ruhestand befindliche Pfarrer und 2 unständige Geistliche der Landeskirche,
- b. 19 ohne dieses Recht, nämlich 12 Mitglieder auf Stellen an Staatsanstalten, 1 früheres, nunmehr im Ruhestand befindliches Mitglied dieser Art und 6 sonstige Mitglieder, worunter 3 im auswärtigen Kirchendienst, 2 im Militärkirchendienst (1 aktiv und 1 pensioniert) und 1 im Disziplinarweg entlassener Geistlicher.

Auf den gleichen Zeitpunkt befanden sich im neuen Verband 27 Mitglieder ohne das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung, nämlich 3 geistliche Kollegialmitglieder beim Oberkirchenrat, 7 Mitglieder auf Stellen an Staatsanstalten, 3 Pensionäre, wovon 2 auf geistlichen Kollegialstellen beim Oberkirchenrat und 1 auf einer Staatsstelle sich früher befunden haben, endlich 14 sonstige Mitglieder, nämlich 5 im auswärtigen Kirchendienst, 1 auswärtiger Universitätsprofessor, 2 im Dienst der Inneren Mission außerhalb Badens, 3 in Privatstellungen und 3 im Disziplinarweg entlassene Geistliche.

Es wird wohl angenommen werden dürfen, daß der größere Teil der im alten Verband der Anstalt sich befindenden Mitglieder mit dem Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung von der sich darbietenden Gelegenheit zum nachträglichen Übertritt in den neuen Verband Gebrauch machen wird, und daß nur diejenigen derselben nach wie vor im alten Verband verbleiben werden, die voraussichtlich keine oder wenigstens keine bezugsberechtigten Hinterbliebenen zurücklassen werden.

Da für den Bezug der Pensionäre neuen Verbands zu den Witwenkassebeiträgen nicht der Ruhegehalt, sondern das vorschriftsgemäß veranschlagte Dienst Einkommen der zuletzt bekleideten Dienststelle maßgebend ist, so haben auch diejenigen Pensionäre alten Verbands, die in den neuen Verband übertreten, das Einkaufsgeld aus dem Einkommen der letzten Dienststelle zu entrichten.

Zu Artikel 2.

Abſatz 1: Nach § 11 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse haben frühere Mitglieder der Anstalt, die wieder eine Anstellung im Dienst der Landeskirche erhalten, und auswärtige Geistliche, die Mitglieder der Anstalt werden müssen (vergl. § 4 Absatz 3 der Statuten), bei ihrem Wiedereintritt bzw. Eintritt in die Anstalt aus ihrem früheren Einkommen oder dem Einkommen ihrer ersten Stelle die jährlichen Beiträge für die Zeit vom Austritt bis zum Wiedereintritt bzw. von der ersten Anstellung bis zum Eintritt in die Anstalt nachzuzahlen. Sofern die Landeskirche mit Rücksicht auf etwa bestehenden Personalmangel oder auf die Gewinnung besonders tüchtiger Kräfte ein erhebliches Interesse an der Aufnahme auswärtiger oder an

der Wiedergewinnung früher im Dienst der Landeskirche gestandener Geistlichen hat und die betreffenden Aufnahmen oder Wiederaufnahmen nicht vorwiegend im Interesse der Geistlichen selbst erfolgen, wird es angezeigt sein, solche zum Eintritt oder Wiedereintritt in die Witwenkasse statutengemäß anzuhaltenden Geistlichen zur tunlichsten Erleichterung ihres Übertritts oder Rücktritts in den Dienst der Landeskirche von der persönlichen Entrichtung der bezeichneten Nachzahlungen für diejenigen Jahre zu befreien, für welche die in diesem Dienst bereits stehenden Geistlichen die Witwenkassebeiträge aus der Allgemeinen Kirchenkasse bezahlt erhalten. Die Übernahme der bezüglichen Witwenkassebeiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse dürfte beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen vorzugsweise dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn die betreffenden in den Dienst der Landeskirche eintretenden oder wiedereintretenden Geistlichen bisher in einem anderen öffentlichen, sie zur Hinterbliebenenversorgung berechtigenden Dienstverhältnis gestanden sind und mit dem Ausscheiden aus letzterem das Recht auf diese Versorgung verlieren. Dagegen wird von der fraglichen Übernahme namentlich dann abzusehen sein, wenn die bezüglichen aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschiedenen Geistlichen nicht in einem anderen, für die Feststellung der Dienstzeit anrechnungsfähigen Dienstverhältnis (vergl. hierzu §§ 7—9 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899, die Ruhegehälter der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen Landeskirche betr., Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. Seite 128) gestanden sind. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der bei Beurteilung dieser Frage in Betracht zu ziehenden Verhältnisse empfiehlt es sich, die Entscheidung darüber, ob die betreffenden Nachzahlungen im bezeichneten Umfang auf die Allgemeine Kirchenkasse übernommen werden können und sollen, dem behördlichen Ermessen von Fall zu Fall zu überlassen und mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache zu den bezüglichen Entschliessungen die Allerhöchste Genehmigung vorzubehalten.

Abſatz 2: Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse, die aus dem Dienst der Landeskirche ausscheiden, steht es nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Statuten frei, in dieser Kasse noch weiter zu verbleiben oder aus derselben auszutreten. Im Falle des Verbleibens in der Anstalt haben dieselben gemäß § 10 Absatz 3 der Statuten ihren letzten Beitrag, bezw. wenn sie in einen anderen öffentlichen Dienst getreten sind, den Beitrag aus dem gehörig nachzuweisenden Einkommen ihres neuen Dienstes zu entrichten. Erhalten nun Geistliche dieser Art wieder eine Anstellung im Dienst der Landeskirche, so würden dieselben nach der Bestimmung in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs an sich erst vom Tage des Rücktritts in diesen Dienst an von der Bezahlung der Witwenkassebeiträge befreit werden. Durch die unter Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs vorgeschlagene Bestimmung soll nun die Möglichkeit gegeben werden, je nach Lage des Falles zu verhalten, daß solche Geistliche bezüglich der Beitragsentrichtung an die Witwenkasse für die Zeit vom 1. Januar 1905 ab bis zu ihrem Rücktritt in den Kirchendienst ungünstiger behandelt würden als Amtsgenossen in ähnlicher Lage, die nach früherem Austritt aus der Witwenkasse bei ihrem Rücktritt in den Dienst der Landeskirche wieder Aufnahme in dieser Kasse erhalten und dabei die Nachzahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Statuten für die Zeit nach dem 1. Januar 1905 durch Anwendung der Vorschrift in Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs abgenommen bekommen würden. Soweit übrigens die bezüglichen tatsächlichen Leistungen eines in der Witwenkasse verbliebenen Mitglieds dieser Art — für den Fall, daß es die Beiträge nicht nach dem Einkommen der früher von ihm im Dienst der Landeskirche bekleideten Stelle, sondern nach dem Einkommen eines anderen öffentlichen Dienstes, in dem er sich befand, zu entrichten hatte — die nach Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs vom 1. Januar 1905 ab auf die Allgemeine Kirchenkasse übernehmbare Beitragssumme übersteigen sollten, müßten diese Mehrleistungen dem betr. Geistlichen in jedem Fall endgültig zur Last bleiben, was bei dem Umstande, daß der Geistliche während der fraglichen Zeit auch das Recht auf etwaigen Hinterbliebenenbezug aus der Geistlichen Witwenkasse gehabt hatte, nur gerechtfertigt erscheint.

Zu Artikel 3.

Beurlaubte Geistliche haben nach Artikel 11 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 nur dann das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung, wenn a. die Gesamtdauer des Urlaubs unter einem Jahre bleibt, oder wenn b. bei weitergehendem Urlaub ihnen dieses Recht bei der Urlaubserteilung ausdrücklich mit Höchster Genehmigung gewahrt ist. Hiernach kann die Übernahme der Witwenkassebeiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse an und für sich nur für beurlaubte Geistliche dieser beiden Arten in Betracht kommen. Der Gesetzentwurf schlägt nun vor, diese Übernahme für den Fall a. unbeschränkt zuzulassen, für den Fall b. dagegen nur zu zwei Drittel der Witwenkassebeiträge zuzugestehen. Bei Erteilung von Urlaub, dessen Gesamtdauer über ein Jahr hinausgeht, pflegt die Wahrung des Rechts auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung in der Regel nur dann zugebilligt zu werden, wenn der betreffende Geistliche in einen der in § 9 Absatz 2 des Ruhegehaltsgesetzes vom 29. September 1899 bezeichneten Dienste (in der inneren Mission, an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder schwachsinrige Kinder oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohl oder der christlichen Liebestätigkeit gewidmeten Anstalten) innerhalb des Großherzogtums übergeht. An beurlaubten Geistlichen dieser Art sind zur Zeit 6 vorhanden. Einem solchen kann ausnahmsweise auch nach § 10 des ebenbezeichneten Gesetzes durch Höchste Entschlieung bei eintretender Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt gewährt werden, welches aber zwei Drittel des Betrags nicht übersteigen darf, welchen der betreffende Geistliche im gleichen Zeitpunkt als Ruhegehalt zu beziehen hätte, wenn er im Pfarramt verblieben wäre. Zur entsprechenden Anpassung der Bestimmungen hinsichtlich der Übernahme der Witwenkassebeiträge an die bezeichnete Bestimmung über Ruhegehaltsgewährung wird nun, wie vorstehend angegeben, vorgeschlagen, die länger als ein Jahr unter Wahrung des Rechts auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung beurlaubten Geistlichen nicht vollständig, sondern nur zu zwei Drittel von der Beitragsleistung an die Geistliche Witwenkasse zu entbinden und demzufolge zur eigenen Entrichtung eines Drittels der Beiträge anzuhalten, wobei es ihnen überlassen bleibt, sich von den für ihre Aktivitätsbezüge aufkommenden Vereinen und Anstalten entsprechenden Ersatz hierfür geben zu lassen. Die Übernahme eines Teils der Witwenkassebeiträge für solche Geistliche auf die Allgemeine Kirchenkasse findet wie die etwaige Leistung von Ruhegehaltsbeiträgen und von Witwen- und Waisengehaltszuschüssen aus dieser Klasse in dem erheblichen Interesse ihre Begründung, das die Landeskirche an den Bestrebungen und Erfolgen der betreffenden Anstalten und Vereine hat, wonach es angezeigt erscheint, den Übergang von landeskirchlichen Geistlichen an dieselben in wirtschaftlicher Beziehung tunlichst zu erleichtern.

Zu Artikel 4.

Nach Artikel 14 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 steht das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse auch solchen Geistlichen der Landeskirche zu, die wegen fortdauernden Verbleibens in einem auswärtigen Witwenkasserverband der Geistlichen Witwenkasse gemäß § 4 Absatz 3 der Statuten derselben nicht angehören. An Geistlichen dieser Art waren auf 1. Januar 1904 3 vorhanden, die sämtliche noch im aktiven Dienst der Landeskirche stehen. Wenn den übrigen Geistlichen, die das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung haben, in der Übernahme ihrer Beiträge an die Geistliche Witwenkasse eine mittelbare Aufbesserung ihrer Dienstbezüge zuteil wird, so erscheint es als grundsätzlich geboten, auch den vorgenannten Geistlichen eine ähnliche Besserstellung durch Übernahme von solchen Beiträgen zukommen zu lassen, die sie an einen auswärtigen Witwenkasserverband zu entrichten haben. Diese Beitragsübernahme auf die Allgemeine Kirchenkasse kann jedoch nur innerhalb des Rahmens derjenigen Beiträge stattfinden, welche die betreffenden Geistlichen zu entrichten hätten, wenn dieselben Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse wären. Die Bestimmung, daß bei der Beurteilung der

möglichen Ersatzleistungen für Witwenkassebeiträge an Geistliche in auswärtigen Witwenkasserverbänden die bezüglichlichen Vorschriften des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse zugrunde gelegt werden sollen, ist der entsprechenden Bestimmung in Artikel 14 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 nachgebildet, wobei mit in Betracht zu ziehen war, daß kein im Ruhestand befindlicher Geistlicher dieser Art vorhanden ist, der seine letzte kirchliche Dienststelle vor dem 23. Juli 1888 verlassen hätte.

Zur Beifügung einer der Bestimmung in Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1895 entsprechenden Vorschrift ist keine Veranlassung gegeben, da von den Geistlichen, die über das Jahr 1861 hinaus ihre Hinterbliebenenversorgung lediglich bei den Dienerwitwenkassen für die Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften gehabt hatten, keiner mehr lebt.

Bezüglich der finanziellen Wirkungen des vorgeschlagenen Gesetzes wird auf die dem Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag für 1905—09 unter Beilage 7 beigegebene Darstellung des auf die Allgemeine Kirchenkasse zu übernehmenden Bedarfs an Witwenkassebeiträgen der Geistlichen und der aus der vorgeschlagenen Einkommensaufbesserung und dem Übertritt der Geistlichen alten Verbands in den neuen Verband sich ergebenden Einwirkungen auf die Abschlußergebnisse der Geistlichen Witwenkasse verwiesen.

Entwurf.

Die Ergänzung der Statuten der Geistlichen
Witwenkasse betr.

Die Statuten der Geistlichen Witwenkasse in der Fassung vom 5. Juni 1888 (Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. Seite 81) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1905 ab ergänzt und geändert wie folgt:

1. Zwischen § 10 und § 11 wird folgender § 10 a eingeschoben:

„Gemäß § 10 Absatz 8 in dem alten Verband der Anstalt verbliebene Mitglieder sind berechtigt, dem durch die Statutenänderung von 1888 modifizierten Verband (neuen Verband) nachträglich und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an beizutreten, wenn sie an diesem Tage das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 (Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. Seite 18) haben und die nachträgliche Beitrittserklärung längstens innerhalb 3 Monaten, vom 1. Januar 1905 an gerechnet, schriftlich bei der Verrechnung der Witwenkasse abgeben.

Die hiernach nachträglich beitretenden Mitglieder sind künftig nicht nur den Bestimmungen der §§ 10 Absatz 1—3 und 13 bezüglich der jährlichen Beiträge und der Verbesserungsbeiträge unterworfen, sondern sie haben auch ein Einkaufsgeld von 5 vom Hundert aus dem vorschriftsmäßigen Anschlag der Diensteinkommensteile, deren Bezug vor dem 1. Januar 1905 begonnen hat, d. i. des anfänglichen Einkommens zuzüglich des Gesamtbetrags der erhaltenen Aufbesserungen und zwar innerhalb zweier Jahre in gleichen Vierteljahresbeträgen zu entrichten.

Mitglieder des alten Verbands, die das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung am 1. Januar 1905 nicht oder nicht mehr haben, aber späterhin noch oder von neuem erhalten, sind zur Erklärung des nachträglichen Beitritts zum neuen Verband mit Wirkung vom Tage der Erlangung oder Wiedererlangung dieses Rechts an befugt, wenn sie die nachträgliche Beitrittserklärung innerhalb längstens 3 Monaten, von letzterem Tage an gerechnet, schriftlich bei der Verrechnung der Witwenkasse abgeben. Für die aufgrund dieser Vorschrift nachträglich beitretenden Mitglieder finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes im übrigen sinngemäße Anwendung.“

2. § 17 erhält in seinem vierten Absatz folgende geänderte Fassung:

„Für die Hinterbliebenen von Mitgliedern, welche vor dem 23. Juli 1888 gestorben oder dem neuen Verband nicht nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 Absätze 4 ff. und § 10 a beigetreten sind, bleibt der jährliche Gehalt auf dem Satze von 630 M“

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.